



## **Ehrungsleitfaden für den Ehrenpreis des Landrats**

### **§ 1 Zweck der Auszeichnung**

Der Ehrenpreis des Landrats ist ein sichtbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten.

Ausgezeichnet werden hervorragende ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen.

Die Ehrung ist insbesondere möglich in den Bereichen „Soziales und Ehrenamt“, „Wirtschaft und Technologie“, „Sport“, „Kunst und Kultur“, „Natur und Umwelt“ sowie „politisches Engagement“.

Ehrenamt in diesem Sinne ist der Dienst für andere, der über längere Zeit weit über das übliche Maß hinausgeht und der von Uneigennützigkeit geprägt ist.

Die Verdienste müssen vorrangig im örtlichen Bereich bzw. auf Landkreisebene erbracht worden sein.



## **§ 2 Aushändigung**

Der Ehrenpreis des Landrats wird vom Landrat / der Landrätin des Landkreises Ebersberg verliehen.

## **§ 3 Vergabeentscheidung**

Über die Vergabe entscheidet der Landrat / die Landrätin und informiert den Kreis- und Strategieausschuss über die Entscheidung.

## **§ 4 Vorschläge**

Vorschlagsberechtigt sind Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, die Mitglieder des Kreistags sowie die Verbands- und Kreisvorsitzenden der Vereine und Organisationen im Landkreis Ebersberg.

Jedermann hat das Recht, Anregungen an den Landrat / die Landrätin zu richten.

Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind an das Landratsamt – Büro des Landrats – zu richten. Sie enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlages und Anschrift
- b) Angaben über frühere Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen
- c) Eine Begründung des Vorschlages

Die Vorschläge können jederzeit beim Landratsamt eingereicht werden.



Die Vorschläge sind dahingehend vom Landrat / Landrätin zu prüfen, ob die in dem Vorschlag benannten Verdienste im Lichte der Verdienste der bislang ausgezeichneten Inhaber des Ehrenpreises den Vorschlag für eine Auszeichnung tragen.

Im Falle der Ablehnung eines Vorschlages durch den Landrat / die Landrätin ist die Person, welche die Auszeichnung angeregt hat, unter Angabe der Ablehnungsgründe darüber zu informieren.

Vorschläge, denen nicht entsprochen wird, können erneut vorgelegt werden. Eine automatische Wiedervorlage erfolgt nicht.

Der Landrat / die Landrätin des Landkreises Ebersberg ist ebenfalls berechtigt, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

### **§ 5 Form der Auszeichnung**

Neben dem Ehrenpreis in Form eines Ebers aus Glas, erhalten die Auszuzeichnenden eine Urkunde über die Verleihung.

### **§ 6 Aushändigung**

Die Aushändigung der Urkunde und des Ehrenpreises erfolgt grundsätzlich durch den Landrat / die Landrätin.

Die Verleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen.



Die Verleihungen sollen drei Stück pro Jahr nicht übersteigen.

Die Verleihungen sind im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg bekannt zu geben.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Dieser Leitfaden tritt am 16.01.2023 in Kraft.

Ebersberg, den 12.01.2023

Landratsamt Ebersberg

Robert Niedergesäß

Landrat